

B. Formen des Zusammenschlusses

- 2 Die Formen der Zusammenarbeit von Rechtsanwälten können vielfältig sein. So wird unter dem Begriff „**best-friends-System**“ eine persönliche und langjährige berufliche Zusammenarbeit mit anderen Rechtsanwälten verstanden.⁸

Berufsförderungsgesellschaften haben den Zweck, Unterstützungsleistungen für die eigentliche Berufsausübung der zusammengeschlossenen Personen zu bieten. Darunter können auch die „reinen“ **Regiegemeinschaften** verstanden werden.⁹

Bei der Regiegemeinschaft ist zu differenzieren, ob sie als „reine“ Regiegemeinschaft lediglich die Infrastruktur zur Verfügung stellt oder ob sie auch Außenwirkung entfaltet (vgl dazu unten Rz 7 und 9).

Die Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten kann auch in Anwaltsnetzwerken erfolgen. Oft werden sie als Vereine oder Genossenschaften organisiert oder kommen sogar ohne Rechtsform aus.¹⁰ Für Rechtsanwalts-Gesellschaften, die nicht in der Form einer GmbH oder GmbH & Co KG errichtet sind, hat sich auch der Begriff „Sozietät“ etabliert.¹¹

- 3 § 1a RAO regelt grds nur die Ausübung der Rechtsanwaltschaft in den dort angeführten Gesellschaftsformen. Mit Ausnahme der GesBR (s dazu § 21e RAO Rz 2) wird den Gesellschaften direkt vom Klienten **Vollmacht** erteilt. Sie sind Träger der Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte gem § 1a Abs 6 iVm § 8 RAO.

C. Historische Entwicklung

- 4 Ursprünglich enthielt die RAO keinerlei Vorschriften über die Zulässigkeit von Gesellschaftsformen für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft. Es entsprach jedoch der einheitlichen Auffassung, dass (ausschließlich) die bürgerlich-rechtliche Gesellschaft nach den §§ 1175 ff ABGB für den Zusammenschluss von Rechtsanwälten zur Verfügung stand.¹²

Die RL-BA enthielt bereits 1951 in ihrem § 26 eine Regelung, dass „**Sozietsverhältnisse** zwischen Anwälten, Regiegemeinschaften und ähnliche Vereinbarungen nicht als rein privatrechtliche Verträge anzusehen, sondern auch den standesrechtlichen Normen unterworfen [sind], insb den Pflichten der Kollegialität.“¹³ Es waren daher bereits damals Sozietäten (bürgerlich-rechtliche

8 Vgl *Reiner*, Rechtsanwaltsgesellschaft 81 f.

9 Vgl *Reiner*, Rechtsanwaltsgesellschaft 82 f.

10 Vgl *Reiner*, Rechtsanwaltsgesellschaft 84.

11 Vgl *Reiner*, Rechtsanwaltsgesellschaft 85.

12 *Benn-Ibler* in FS Torggler 81.

13 So auch RIS-Justiz RS0019345.

Gesellschaften), Regiegemeinschaften und ähnliche Vereinbarungen bekannt.¹⁴ Die Mehrheit der Rechtsanwälte übte historisch gesehen ihre Tätigkeit allerdings als Einzelanwalt aus. Dieser stellte über lange Jahre das Idealbild der Berufsausübung dar, von dem auch die RAO ausgeht. Diese Form reflektiert das Vertrauensverhältnis zwischen Klient und RA ua durch den Bevollmächtigungsvertrag zwischen diesen beiden Personen und der damit einhergehenden persönlichen Haftung des Rechtsanwalts für Beratungsfehler.¹⁵ Der GesbR selbst mangelte es an Rechtspersönlichkeit.¹⁶

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die eingetragenen Erwerbsgesellschaften (EGG)¹⁷ bestand die Möglichkeit, die Rechtsanwaltschaft auch in der Form einer OEG und KEG auszuüben. Die Gesellschaft selbst war Vollmachtnehmerin des Klienten, nicht mehr ein einzelner RA.¹⁸ Im Jahre 1999 wurde die gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit für Rechtsanwälte erweitert und die Rechtsanwalts-GmbH zugelassen.¹⁹ Mit Einführung des UGB durch das HaRÄG 2005²⁰ wurden OEG und KEG abgeschafft und durch OG und KG ersetzt, die für jeden gesetzlich zulässigen Zweck verwendet werden konnten. Auch Rechtsanwalts-OEG und -KEG wurden zu OG und KG. Seit dem BRÄG 2013 kann die Rechtsanwaltschaft auch in der Rechtsform der GmbH & Co KG ausgeübt werden.

Mit dem BRÄG 2020 sollten zwei weitere Zielsetzungen verwirklicht werden: Es bestand der Bedarf, andere **Gesellschaftsformen**, in denen die Rechtsanwaltschaft in den übrigen Mitgliedstaaten der EU ausgeübt werden konnte, auch in Österreich nutzbar zu machen. Dies war in einigen Rechtsanwaltskammern, die LLP und LLP & Co KG als Rechtsformen zuließen, bereits geschehen. Dass dies trotz der abschließenden Regelung des § 1a RAO zulässig ist, war aufgrund der Niederlassungsfreiheit klar.²¹

Durch das nunmehr geltende Recht soll einerseits die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, andererseits jede sonstige in das Firmenbuch eingetragene Personen- oder Kapitalgesellschaft, mit Ausnahme der Aktiengesellschaft, die Rechtsanwaltschaft in Österreich ausüben können. Darüber hinaus werden auch alle Gesellschaftsformen, die nach dem Recht eines anderen EU/EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft zur

14 *Reiner*, Rechtsanwaltsgesellschaft 89.

15 *Reiner*, Rechtsanwaltsgesellschaft 87.

16 *Artmann/Rüffler*, Gesellschaftsrecht² Rz 84.

17 BGBl 1990/257.

18 *Murko* in FS Benn-Ibler 257.

19 *Murko* in FS Benn-Ibler 257.

20 BGBl I 2005/120.

21 *Robregger* in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek RAO¹⁰ § 1a RAO Rz 28; *Kalss* in Heidinger/Zöchling-Jud, Jahrbuch Anwaltsrecht 2012, 118 ff; ErläutRV 19 BlgNR 27. GP 3.

Verfügung stehen, in Österreich zulässig sein. Diese explizite Öffnung des Kanons der Rechtsanwalts-Gesellschaften in der RAO tritt auch einer Kritik der europäischen Kommission entgegen, dass in Österreich für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft spezifische Rechtsformen gewählt werden müssen.²²

II. Gesellschaftsformen

A. Allgemeines

- 6 § 1a RAO regelt, in welchen **Gesellschaftsformen** die Rechtsanwaltschaft in Österreich ausgeübt werden kann. Die überwiegende Zahl der Zusammenschlüsse von Rechtsanwälten erfolgt noch immer in der GesbR. Die österr Rechtsanwaltschaft hatte zunächst wenig Interesse für die GmbH gezeigt.²³ Diese Skepsis fußt inhaltlich wohl darauf, dass es über Jahrzehnte gefestigtes Standesbewusstsein der österr Rechtsanwaltschaft war und ist, dass der RA den Beruf persönlich ausübt, nur den Klienten verpflichtet ist und die Konsequenzen seines eigenen Fehlverhaltens mit persönlicher Haftung trägt.²⁴ Die wirtschaftlichen Entwicklungen haben jedoch zu einer Zunahme der Organisationsformen der GmbH und der GmbH & Co KG geführt.

Per 30.6.2021 sind 324 GesbR, 227 OG, 94 KG und 415 GmbH in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften bei den einzelnen Rechtsanwaltskammern eingetragen.²⁵

B. GesbR

- 7 Der Anwendungsbereich der **GesbR** ist vielfältig. Nach § 1175 ABGB benötigt sie zwei oder mehrere Gesellschafter und einen Gesellschaftsvertrag, um jeden erlaubten Zweck zu verfolgen und jede erlaubte Tätigkeit zum Gegenstand zu haben. Die Gesellschaft kann sowohl nur das Verhältnis der Gesellschafter untereinander regeln (Innengesellschaft) als auch gemeinschaftlich im Rechtsverkehr auftreten (Außengesellschaft). Ist der Gegenstand der Gesellschaft der Betrieb eines Unternehmens oder führen die Gesellschafter einen gemeinsamen Gesellschaftsnamen (§ 1177 ABGB), so wird die Außengesellschaft vermutet.²⁶ Die vielfachen Möglichkeiten, die die GesbR bietet, führen jedoch auch zu Problemstellungen. Diese treten insb bei den Regiegemeinschaften auf (s dazu oben Rz 2).

22 ErläutRV 19 BlgNR 27. GP 3.

23 *Harrer*, GesRZ 2001, 2.

24 *Murko* in FS Benn-Ibler 258.

25 Zahlen aus der Datenbank des ÖRAK.

26 Im Detail *Artmann/Rüffler*, Gesellschaftsrecht² Rz 81 ff.

Ob Regiegemeinschaften unter die Gesellschaften bürgerlichen Rechts zu subsumieren sind, hängt von deren Ausgestaltung ab. Eine Regiegemeinschaft kann auch in Form einer losen Miteigentumsgemeinschaft bestehen.²⁷ Schließen sich zwei oder mehrere Rechtsanwälte zur Führung einer gemeinsamen Kanzlei aus Gründen der Rationalisierung, wie der Teilung der Fixkosten für die Kanzleiräume, der Angestellten, Telefon, Bibliothek sowie technischer Geräte, zusammen, wird eine Regie- oder Bürogemeinschaft angenommen. Dabei handelt es sich um eine reine Innengesellschaft. Die Mitglieder eines solchen Zusammenschlusses bleiben selbstständig tätige Rechtsanwälte.²⁸ Der OGH und die OBDK haben bereits vor Inkrafttreten des GesbR-Reformgesetz 2014²⁹ eine Regiegemeinschaft als GesbR qualifiziert.³⁰ Sie wurde als GesbR anerkannt, wenn sich mehrere Berufsgenossen zur gemeinsamen Förderung ihrer Betriebe durch die Gemeinsamkeit des Lokals und des Personals vereinigen. Dass diese Gesellschaft keine Erträge erzielen kann, ist bedeutungslos, weil die Absicht der Erzielung eines Betriebsgewinns nicht Voraussetzung einer GesbR ist.³¹

Nach dem OGH³² stellt auch der Zusammenschluss von mehreren Rechtsanwälten zu einer sogenannten „Kanzleigemeinschaft“ eine GesbR dar. Dabei sind verschiedenste Gestaltungsarten möglich. In den meisten Fällen wird keine schlichte Rechtsgemeinschaft wie unter Mitmietern oder ein (Unter-) Bestandvertrag vorliegen. Sowohl der OGH als auch die OBDK haben eine Vereinbarung zweier Rechtsanwälte, nach der dem einen die Benützung einzelner Kanzleiräume gegen Zahlung des darauf entfallenden Zinses und der sonstigen Auslagen bei gegenseitiger Verpflichtung zur Substitution und sonstigen kollegialen anwaltlichen Leistungen eingeräumt wird, nicht als Bestandvertrag qualifiziert, obwohl keine Gemeinschaft hinsichtlich des Personals, der anwaltlichen Tätigkeit und Erträge besteht.³³

Wird man daher die Mehrheit der **Regiegemeinschaften** als Gesellschaften bürgerlichen Rechts qualifizieren müssen, so ist dennoch in einem nächsten Schritt zu prüfen, ob eine reine Innengesellschaft oder eine Außengesellschaft vorliegt. **8**

Dass die Gesellschafter einer Außengesellschaft den berufsrechtlichen Vorschriften unterliegen, ist unzweifelhaft. Dass jedoch auf bloße Regiegemein-

27 Hetz, Anwaltschaftsgemeinschaften 43.

28 Feil/Wennig, Anwaltsrecht⁸ 24 mwN.

29 BGBl I 2014/83.

30 OBDK Bkd 4/01 = AnwBl 2003, 220 (Strigl), RIS-Justiz RS0022516.

31 OBDK Bkd 4/01 = AnwBl 2003, 220 (Strigl).

32 RIS-Justiz RS0022516.

33 RIS-Justiz RS0019345.

schaften die berufsrechtlichen Vorschriften nicht anwendbar seien,³⁴ kann in dieser Allgemeinheit nicht geteilt werden.

- 9 Die Konsequenz wäre, dass solche reinen Regiegemeinschaften nicht nur mit Rechtsanwälten oder sonstigen Dritten iSd § 21c RAO möglich wären. Auch interdisziplinäre Regiegemeinschaften wären dann zulässig. Keinesfalls dürfen allerdings die **anwaltlichen Berufspflichten**, wie etwa die Verschwiegenheitsverpflichtungen, gefährdet werden.³⁵ Wird ein Grad der Zusammenarbeit erreicht, der einen gemeinsamen Auftritt (gemeinsamer Empfangsbereich, gemeinsame Kopierer und ähnliches) beinhaltet, so werden die Grenzen der reinen Regiegemeinschaft als Innengesellschaft bereits überschritten. Kommt noch ein gemeinsamer Internetauftritt, ein gemeinsames Briefpapier, eine gemeinsame E-Mailadresse oder ähnliches hinzu, so sind die berufsrechtlichen Vorschriften jedenfalls anzuwenden. In diesem Fall liegt jedenfalls eine GesbR in Form einer Außengesellschaft vor, sodass § 21c RAO zur Anwendung gelangt.³⁶ Ein gemeinsamer Marktauftritt mit anderen freien Berufen stellt eine unzulässige Zusammenarbeit dar.
- 10 Wird eine Regiegemeinschaft als Außengesellschaft qualifiziert, können auch die Regelungen des § 1199 ABGB über eine **Scheingesellschaft** zum Tragen kommen. Alle Gesellschafter der Scheinsozietät haften dann solidarisch für die Gesellschaftsverbindlichkeiten.³⁷

C. OG/KG

- 11 OG und KG sind rechtsfähige **Personengesellschaften**. Sie entstehen gem § 123 Abs 1 UGB erst mit Eintragung in das Firmenbuch, wobei gem § 1a Abs 5 RAO für die Eintragung eine Unbedenklichkeitserklärung der Rechtsanwaltskammer erforderlich ist.

Obgleich Rechtsanwälte Unternehmer iSd § 1 UGB sind, sind sie gem § 4 Abs 2 UGB von der Anwendung des ersten Buches des UGB ausgenommen. § 1 Abs 4 RAO untersagt eine freiwillige Einbeziehung. Dies bedeutet auch, dass Rechtsanwälte, die den Beruf in der Rechtsform einer GesbR ausüben, unabhängig von ihrer Größe und trotz Überschreitens der Schwellenwerte nach § 189 UGB nicht zur Gründung einer OG oder KG verpflichtet sind.

§ 8 Abs 1 und 3 UGB sind unanwendbar.³⁸ Üben Rechtsanwälte ihre berufliche Tätigkeit jedoch in Form einer OG oder KG (aber auch GmbH und

34 *Feil/Wennig*, Anwaltsrecht⁸ 25; *Robregger* in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO¹⁰ § 1a RAO Rz 9.

35 *Reiner*, Rechtsanwaltsgesellschaft 83.

36 So auch *Reiner*, Rechtsanwaltsgesellschaft 83.

37 *Reiner*, Rechtsanwaltsgesellschaft 108.

38 *Artmann/Herda* in Artmann, UGB I³ § 4 UGB Rz 9.

GmbH & Co KG) aus, so gelten die Bestimmungen des ersten Buchs des UGB uneingeschränkt für diese Personen- oder Kapitalgesellschaften³⁹ (vgl auch die Kommentierung zu § 21c RAO).

D. GmbH/GmbH & Co KG

Die maßgeblichen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften finden sich nicht ausschließlich im Ständesrecht. Im österr System bestehen Gesellschaftsrecht und Ständesrecht unabhängig nebeneinander. Das Ständesrecht ist maßgeblich für die mit dem Standesangehörigen notwendigen Einschränkungen und Modifizierungen, die an den tragenden Grundsätzen der Rechtsanwaltschaft zu messen sind.⁴⁰ Die Fragen der **Gründung der GmbH** haben sich daher am allgemeinen Gesellschaftsrecht zu orientieren, wobei die § 1a Abs 4 und 5 RAO zu beachten sind.

Auch eine Einmann-GmbH ist zulässig.⁴¹ Es besteht keine standesrechtliche Beschränkung, eine gründungsprivilegierte GmbH gem § 10b GmbHG zu errichten.

Standesrechtlich unzulässig ist jedoch eine **vereinfachte Gründung** nach § 9a GmbHG. Nach § 21d Abs 1 Z 1 RAO hat jeder der Gesellschaft angehörige RA durch eine entsprechende Gestaltung des Gesellschaftsvertrages für die Einhaltung der Bestimmungen des § 21c RAO Sorge zu tragen. Bei der vereinfachten Gründung nach § 9a GmbHG darf die Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft nur den Mindestinhalt des § 4 Abs 1 GmbHG enthalten. Daneben sind nur wenige zusätzliche Regelungen, wie der Ersatz der Errichtungskosten, die Gründungsprivilegierung und die Gewinnverwendung, zulässig.⁴² Regelungen über den Ausschluss von Gesellschaftern, die nicht mehr dem Personenkreis des § 21c RAO angehören, über die Vinkulierung der Geschäftsanteile, über die Geschäftsführung und Vertretung iSd § 21c Z 9 RAO, die jedoch bei einem Gesellschaftsvertrag für eine Rechtsanwalts-GmbH notwendig und teilweise zwingend sind (s § 21d RAO Rz 2 ff), dürfen nicht aufgenommen werden. Der Rechtsanwalt kann daher seiner Verpflichtung nach § 21d RAO bei einer Gründung nach § 9a GmbHG nicht nachkommen.⁴³

Erfolgt die Gründung der Rechtsanwalts-GmbH unter **Einbringung** der bisherigen Einzelkanzlei oder der GesbR, ist zu beachten, dass gem § 4 Abs 2

39 *Artmann/Herda* in Artmann, UGB I³ § 4 UGB Rz 11.

40 *Murko* in FS Benn-Ibler 268.

41 *Robregger* in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO¹⁰ § 1a RAO Rz 14.

42 Vgl *Vinazzler* in Foglar-Deinhardstein/Aburumieh/Hoffenscher-Summer, GmbHG § 9a GmbHG Rz 4.

43 AA *Schopper/Walch*, ÖBA 2018, 383 f, die sich aber auf die Rechtslage vor dem BRÄG 2020 beziehen.

UGB auch § 38 UGB nicht zur Anwendung gelangt.⁴⁴ Bestehende Verträge, insb Vollmachten, müssen daher überbunden werden, weil Einbringungen Einzelrechtsnachfolgen darstellen. Bei der Einbringung einer bisher als GesbR oder Personengesellschaft geführten Sozietät in eine GmbH ist die Vorschrift des § 21c Z 8 RAO zu beachten: Rechtsanwälte dürfen nur einer einzigen Rechtsanwalts-Gesellschaft angehören. Anlässlich des Entstehens der GmbH muss also die bisherige RA-Gesellschaft als solche erlöschen.⁴⁵

- 15 Bei der **GmbH & Co KG** ist zu beachten, dass nach nunmehr ständiger Rsp⁴⁶ das Verbot der Einlagenrückgewähr im Wege der Analogie direkt auf eine GmbH & Co KG ohne natürliche Person als Vollhafter anzuwenden ist. Dies gilt nicht nur im Verhältnis zu den Gesellschaftern der Komplementär-GmbH, sondern auch im Verhältnis der KG zu bloßen Kommanditisten, also zu Gesellschaftern der KG, die nicht an der Komplementär-GmbH beteiligt sind.⁴⁷ Da gem § 21c Z 9 und § 11 RAO Komplementär einer Rechtsanwalts-GmbH & Co KG nur die GmbH sein darf, sind die Regelungen über das Verbot der Einlagenrückgewähr auch auf jede Rechtsanwalts-GmbH & Co KG anwendbar. Einige der Begründungen für die Einführung dieser Rechtsform,⁴⁸ nämlich flexiblere Entnahmemöglichkeiten und breitere Gestaltungsmöglichkeiten für den Fall der Auseinandersetzung, treffen nicht mehr zu.

III. Ausländische Gesellschaftsformen

- 16 Schon vor Inkrafttreten des BRÄG 2020 haben die Rechtsanwaltskammern und die L vertreten, dass neben dem bestehenden Katalog des § 1a Abs 1 RAO auch **andere Gesellschaftsformen** für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft zulässig waren, wenn die einschlägigen berufsrechtlichen Vorgaben eingehalten wurden.⁴⁹ Die Vertreterversammlung des österreichischen Rechtsanwaltskammertages hat bereits im Jahr 2011 einen Kriterienkatalog für europäische Rechtsanwalts-Gesellschaften beschlossen, die sich in Österreich niederlassen wollen.⁵⁰ In die Liste österr Rechtsanwaltskammern waren und sind europäi-

44 *Karollus* in Artmann, UGB I³ § 38 UGB Rz 10.

45 *H. Torggler/Sedlacek*, AnwBl 1999, 604.

46 OGH 2 Ob 225/07p RWZ 2008, 260 (*Wenger*) = GesRZ 2008, 310 (*Stingl*) = Ges 2008, 215 (*Bauer*) = ÖBA 2008/2960 (*Bollenberger*); 6 Ob 171/15p RWZ 2016, 125 (*Wenger*); 6 Ob 198/15h NZ 2016, 413 (*Brugger*); RIS-Justiz RS0123863.

47 *Foglar-Deinhardstein* in Foglar-Deinhardstein/Aburumieh/Hoffenscher-Summer, GmbHG § 32a GmbHG Rz 159.

48 ErläutRV 2378 BlgNR 24. GP 1.

49 *Chini*, ARaktuell 2020, 25; *Kalss* in Heidinger/Zöchling-Jud, Jahrbuch Anwaltsrecht 2012, 136.

50 *Kalss* in Heidinger/Zöchling-Jud, Jahrbuch Anwaltsrecht 2012, 121.

sche Rechtsanwalts-Gesellschaften eingetragen. Im § 1a Abs 1 RAO erfolgt nunmehr eine ausdrückliche Klarstellung durch den Gesetzgeber.

Die Rechtsanwaltschaft kann auch in einer Gesellschaftsform ausgeübt werden, **17** die nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des EWR oder der Schweizer Eidgenossenschaft für die Rechtsanwaltschaft offensteht. Voraussetzung bildet die Einhaltung der Voraussetzungen der §§ 21a und 21c RAO sowie die wirksame Gründung der Gesellschaft im jeweiligen Staat. Die Rechtsform der **Aktiengesellschaft** oder einer dieser gleichartigen Kapitalgesellschaft ist jedoch ausgenommen.

Die Regierungsvorlage begründet dies damit, dass das der Aktiengesellschaft **18** wesensimmanente **dualistische System** der Leitung der Gesellschaft durch den Vorstand und deren Kontrolle durch den Aufsichtsrat unverändert nicht geeignet sei, um eine den Anforderungen des rechtsanwaltlichen Berufsrechts hinreichend entsprechende, eigenverantwortliche und unabhängige Berufsausübung zu gewährleisten und sicherzustellen.⁵¹ Das Bedürfnis nach der Schaffung einer Rechtsanwalts-Aktiengesellschaft ist zudem nicht vorhanden.⁵² Inwieweit schweizer Aktiengesellschaften, die überwiegend monistisch organisiert sind,⁵³ dennoch in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaft in Österreich eingetragen werden können, bleibt offen.

Die Rechtsformen der ausländischen Rechtsanwalts-Gesellschaften iSd § 1a **19** Abs 1 Satz 1 RAO stehen selbstverständlich auch österr Rechtsanwälten offen.⁵⁴ Durch die in den Artikeln 40 und 54 AEUV garantierte **Niederlassungsfreiheit** wird klargestellt, dass die in einem Vertragsstaat nach dessen Vorschriften wirksam gegründete Gesellschaft in einem anderen Vertragsstaat – unabhängig von dem Ort des tatsächlichen Verwaltungssitzes – in der Rechtsform anzuerkennen ist, in der sie gegründet wurde. Dies gilt selbst dann, wenn die Gesellschaft im Ausland ihren gründungs- bzw satzungsmäßigen Sitz hat, während sie von vornherein den tatsächlichen Verwaltungssitz in Österreich nimmt und hier ihre Geschäfte betreibt.⁵⁵ Es ist daher zulässig, wenn österr Rechtsanwälte in Deutschland eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung gründen, der statutarische Sitz in Deutschland verbleibt, die Gesellschaft jedoch ihren tatsächlichen Verwaltungssitz in Österreich nimmt und bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 21c RAO die Rechtsanwaltschaft in Österreich ausübt. Sowohl eine österr als auch eine ausländische Rechtsanwalts-Gesellschaft kann

51 ErläutRV 19 BlgNR 27. GP 3; *Benn-Ibler*, AnwBl 2008, 391.

52 *Murko*, AnwBl 2020, 347.

53 *Chini*, ARaktuell 2020, 25.

54 *Murko*, AnwBl 2020, 347.

55 OGH 6 Ob 146/06y; 6 Ob 232/07x; *Kalss* in Heidinger/Zöchling-Jud, Jahrbuch Anwaltsrecht 2012, 119.

nur im Einklang mit den inländischen berufsrechtlichen Vorschriften ausgeübt werden.

IV. Zulassungsverfahren

- 20 Schon die beabsichtigte Gründung ist der zuständigen Rechtsanwaltskammer, sohin jener, in der die Gesellschaft ihren Kanzleisitz hat, anzuzeigen. Diesbezüglich ist das im Anhang abgebildete **Formblatt** des österreichischen Rechtsanwaltskammertags zu verwenden. Die Anmeldung hat die in § 1a Abs 2 Z 1 bis 5 RAO angeführten Angaben zu enthalten. Sofern ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag vorhanden ist, ist dieser der Anmeldung beizulegen. Soweit nicht schon nach den gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag oder ein Gesellschaftsvertrag in Notariatsaktsform erforderlich ist, sind auch Rechtsanwälte nur nach Maßgabe des § 29 RL-BA 2015 verpflichtet, einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag zu verfassen (s § 21d RAO Rz 2).

Praxistipp: Schriftlicher Gesellschaftsvertrag

Auch wenn die Errichtung eines schriftlichen Gesellschaftsvertrages (bei GesbR, OG oder KG) nicht zwingend erforderlich ist, verfassen Sie einen solchen. Lassen Sie den Gesellschaftsvertrag durch den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer vorab prüfen, um sicherzugehen, dass eine Unbedenklichkeitserklärung ausgestellt und/oder die Eintragung in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften vorgenommen wird. Klären Sie jede Änderung vorab mit der Rechtsanwaltskammer ab, um eine effiziente Eintragung zu erreichen.

- 21 Darüber hinaus ist eine **Bestätigung des Versicherers** vorzulegen, dass eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen wurde, die den Mindestanforderungen des § 21a RAO entspricht. In weiterer Folge wird die Zulässigkeit der Eintragung geprüft. Sofern ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag vorzulegen ist, ist er auf die Einhaltung der standesrechtlichen Sonderbestimmungen zu überprüfen.
- 22 Wurde zulässigerweise kein **schriftlicher Gesellschaftsvertrag** errichtet (s § 21d RAO Rz 2), hat die Überprüfung anhand des Antrags und des Firmenbuchgesuchs (bei der OG und KG), das in beglaubigter Form vorzulegen ist, zu erfolgen.
- 23 Der Ausschuss hat gem § 5 Abs 2 RAO „die notwendigen Erhebungen zu pflegen“. Er ist nicht nur auf die Prüfung der vorliegenden Unterlagen beschränkt. So kann die Vorlage weiterer Dokumente, die das Vorliegen der standesrecht-

lichen Unbedenklichkeit nachweisen, verlangt werden. Die Anmeldung kann auch zur **Verbesserung** zurückgestellt werden, sofern beispielsweise der Gesellschaftsvertrag nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht.⁵⁶

Entspricht die Anmeldung nicht den gesetzlichen Vorgaben und hat auch ein Verbesserungsauftrag keinen Erfolg, so ist die Ausstellung der **Unbedenklichkeitserklärung** zu verweigern. Ist keine Eintragung in das Firmenbuch erforderlich, so ist der Antrag auf Eintragung in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften abzuweisen. Gegen diese Verweigerung oder Abweisung steht binnen 4 Wochen gem § 5a iVm § 5 Abs 2 iVm § 1a Abs 4 RAO das Rechtsmittel der Berufung an den OGH offen. **24**

Erteilt der Ausschuss die Unbedenklichkeitserklärung, hat die **Eintragung im Firmenbuch** vorgenommen zu werden. Jedwede Eintragung einer Rechtsanwalts-Gesellschaft in das Firmenbuch bedarf der Vorlage einer Unbedenklichkeitserklärung. Ausschließlich die Rechtsanwaltskammer ist zur Beurteilung der Erfüllung der standesrechtlichen Voraussetzungen für die Eintragung einer Rechtsanwalts-Gesellschaft berechtigt. Dem Firmenbuchgericht steht diese Vorfragenbeurteilung nicht zu. **25**

Es handelt sich um ein gesetzliches Zustimmungsrecht der Rechtsanwaltskammer. Wurde die Eintragung ohne die gesetzlich vorgeschriebene Zustimmung der Rechtsanwaltskammer vorgenommen, kann sie diese Eintragung wegen Fehlens einer Eintragsvoraussetzung nach § 14 Abs 3 FBG mit Rekurs bekämpfen.⁵⁷ Aus diesem Grund ist der entsprechende Firmenbuchbeschluss der zuständigen Rechtsanwaltskammer zuzustellen.⁵⁸

Für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften einer Rechtsanwaltskammer ist – mit Ausnahme der GesbR – die Eintragung in das Firmenbuch Voraussetzung. Erst nachdem diese erfolgt ist, ist der entsprechende Bescheid über die Eintragung in der Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften zu erlassen. **26**

Für nach § 1a Abs 1 Satz 2 RAO zulässige Rechtsanwalts-Gesellschaften, die nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft errichtet wurden, gilt das in Rz 20ff dargestellte Verfahren sinngemäß. Sie müssen, um in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften eingetragen zu werden, die **Eintragung in das jeweilige öffentliche Register** ihres Heimatstaats dem Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer nachweisen. **27**

56 *Wiedenbauer* in Kanduth-Kristen/Steiger/Wiedenbauer, Rechtsanwalts-GmbH² Rz 1.21; *Robregger* in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO¹⁰ § 1a RAO Rz 17.

57 *Pilgersdorfer* in Artmann, UGB I³ § 14 FBG Rz 18.

58 *Pilgersdorfer* in Artmann, UGB I³ § 14 FBG Rz 15.

- 28 Abhängig von der konkreten Ausgestaltung ist die Eintragung in das österr Firmenbuch gegebenenfalls nicht erforderlich bzw geboten.⁵⁹ Die Eintragung von **Zweigniederlassungen in das österr Firmenbuch** ist zulässig.⁶⁰ Auch hierfür ist eine Unbedenklichkeitserklärung des zuständigen Ausschusses der Rechtsanwaltskammer erforderlich (vgl § 16 Abs 3 EIRAG). In diesem Fall ist der Eintragungsbeschluss dem zuständigen Ausschuss der Rechtsanwaltskammer gem § 14 Abs 3 FBG zuzustellen.

Checkliste: Eintragung OG, KG, GmbH, GmbH & Co KG

<input type="checkbox"/>	Orientieren Sie sich am Formblatt des ÖRAK (s Anhang).
<input type="checkbox"/>	Füllen Sie dieses vollständig aus.
<input type="checkbox"/>	Legen Sie, sofern ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag verpflichtend ist oder wenn Sie sonst einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag errichtet haben, diesen dem Ausschuss vor.
<input type="checkbox"/>	Haben Sie bei einer OG oder KG keinen schriftlichen Gesellschaftsvertrag errichtet, so legen Sie das beglaubigt unterfertigte Firmenbuchgesuch vor.
<input type="checkbox"/>	Legen Sie eine Bestätigung des Haftpflichtversicherers vor, die bescheinigt, dass eine Haftpflichtversicherung in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe abgeschlossen wurde.
<input type="checkbox"/>	Sofern erforderlich, bescheinigen Sie auch die sonstigen Angaben, dass sämtliche Voraussetzungen des § 21c RAO erfüllt sind.
<input type="checkbox"/>	Befolgen Sie innerhalb der gesetzten Frist allfällige Verbesserungsaufträge.
<input type="checkbox"/>	Bringen Sie erst nach Ausstellung der Unbedenklichkeitserklärung das Firmenbuchgesuch ein.

- 29 Auch jede Änderung der in der Anmeldung anzuführenden Umstände ist der zuständigen Rechtsanwaltskammer mittels Formblattes (s **Anhang**) bekannt zu geben. Ausnahmslos darf **jede weitere Eintragung** im Firmenbuch sowie jedwede Änderung der im Firmenbuch eingetragenen Tatsachen nur erfolgen, wenn eine Unbedenklichkeitserklärung der zuständigen Rechtsanwaltskammer vorliegt. Die entsprechenden Beschlüsse sind wiederum der Rechtsanwaltskammer zuzustellen, der gegen zustimmungslose Eintragungen ein Rekursrecht zusteht (vgl oben Rz 25).
- 30 Damit die Gesellschaft in Österreich die Rechtsanwaltschaft ausüben kann, muss sie jedenfalls zuerst in die **in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften** eingetragen worden sein.

⁵⁹ ErläutRV 19 BlgNR 27. GP 4.

⁶⁰ *Kalss* in Heidinger/Zöchling-Jud, Jahrbuch Anwaltsrecht 2012, 117.